

# Verkündungsblatt

## Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

---

2019

Emden, 25.11.2019

Nummer 77

---

- Inhalt:
1. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Management Consulting  
(Genehmigt vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer am 23.10.2019)
  2. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Business Management  
(Genehmigt vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer am 23.10.2019)
  3. Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung visueller Aufzeichnungssysteme  
(Genehmigt vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer am 18.07.2019)



Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

<http://www.hs-emden-leer.de/hochschule/ordnungen-richtlinien-verkuendungsblaetter/verkuendungsblaetter.html>

---

**Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer**

**Redaktion: Präsidialbüro**

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudien-  
gang „Management Consulting“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und  
an der Hochschule Emden/Leer**

Die Ordnung wurde vom Präsidium der Carl von Ossietzky Universität am 19.03.2019, vom Senat der Hochschule Emden/Leer am 07.05.2019 und vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 22.10.2019 genehmigt, veröffentlicht durch Verkündungsblatt Nr. 77/2019 vom 25.11.2019.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I

§ 1	Geltungsbereich .....	1
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	1
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	2
§ 4	Zulassungsverfahren.....	3
§ 5	Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Management Consulting.	3
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	4
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester.....	4

Abschnitt II

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudien-  
gang Management Consulting.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur  
Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen  
Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die  
Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren  
nicht statt.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Management Con-  
sulting ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studium im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft der Zulassungsausschuss (§ 5). Die Feststellung der Gleichwertigkeit kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiums mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt und bis zum 31.03. d. J. nachgewiesen wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule in deutscher Sprache erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Sprachliche Voraussetzung ist einer der folgenden Nachweise:

DSH 2 = Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – Level 2,  
TestDaf mit Niveau 4 in allen vier Bereichen oder

ein Sprachnachweis, der in der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Masterstudiengang Management Consulting beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Hochschule Emden/Leer eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen bis zum 20.09. bei der Hochschule Emden/Leer eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder engli-

scher Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) Nachweise nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder des diesem gleichwertigen Studiums oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Darstellung des beruflichen Werdegangs,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 3,
- d) ggf. Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeit nach § 4 Abs. 2.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- oder Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des Bachelorabschlusses.

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 2 gilt folgendes Punkteschema:

Abschluss-/ Durchschnittsnote	Berufserfahrung/Ausbildung/ Praktika/Auslandserfahrung
1,00 - 1,50 = 5 Punkte	Einschlägige Berufserfahrung nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem abgeschlossenen Studium = je volles Jahr in durchgängiger Vollzeitstätigkeit bei einem Arbeitgeber 1 Punkt; höchstens bis zu 2 Punkten.
1,51 – 2,30 = 4 Punkte	
2,31 - 3,50 = 2 Punkte	
3,50 – 4,00 = 0 Punkte	

Die für die Rangfolge innerhalb der Rangliste maßgebliche Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der auf die jeweiligen Nachweise entfallenen Punkte.

(3) Der Zulassungsausschuss (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Emden/Leer unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiengangs erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder einem diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

## **§ 5**

### **Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Management Consulting**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bilden die Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität und der Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Emden/Leer einen Zulassungsausschuss.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens vier Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören. Jede Hochschule stellt zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrenden und zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät II der Universität Oldenburg und durch Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Emden/Leer eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss bestellt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Der Zulassungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Fachbereichsrat Wirtschaft der Hochschule Emden/Leer nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

## **§ 6**

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule Emden/Leer einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 S. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los

vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 7**

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs.1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

### **Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer und in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung  
für den konsekutiven Masterstudiengang „Business Management“  
an der Hochschule Emden/Leer**

Der Senat der Hochschule Emden/Leer hat am 07.05.2019 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen, genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 22.10.2019 und veröffentlicht durch Verkündungsblatt Nr. 77/2019 vom 25.11.2019:

Abschnitt I

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich .....	1
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	1
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	2
§ 4	Zulassungsverfahren.....	3
§ 5	Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Business Management....	3
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	4
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester.....	4

Abschnitt II

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Business Management.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Business Management ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder in einem fachlich eng verwandten Studium im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkte erworben hat oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studium im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft der Zulassungsausschuss (§ 5). Die Feststellung der Gleichwertigkeit kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiums mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt und bis zum 31.03. d. J. nachgewiesen wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule in deutscher Sprache erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Sprachliche Voraussetzung ist einer der folgenden Nachweise:

DSH 2 = Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – Level 2,  
TestDaf mit Niveau 4 in allen vier Bereichen oder

ein Sprachnachweis, der in der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Masterstudiengang Business Management beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Hochschule Emden/Leer eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen bis zum 20.09. bei der Hochschule Emden/Leer eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) Nachweise nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder des diesem gleichwertigen Studiums oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf, ggf. mit Darstellung des beruflichen Werdegangs,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 3,
- d) ggf. Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeit nach § 4 Abs. 2.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- oder Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des Bachelorabschlusses.

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 2 gilt folgendes Punkteschema:  
:

Abschluss-/ Durchschnittsnote	Berufserfahrung/Ausbildung/ Praktika/Auslandserfahrung
1,00 - 1,50 = 5 Punkte	Einschlägige Berufserfahrung nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem abgeschlossenen Studium = je volles Jahr in durchgängiger Vollzeittätigkeit bei einem Arbeitgeber 1 Punkt; höchstens bis zu 2 Punkten.
1,51 – 2,30 = 4 Punkte	
2,31 - 3,50 = 2 Punkte	
3,50 – 4,00 = 0 Punkte	

Die für die Rangfolge innerhalb der Rangliste maßgebliche Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der auf die jeweiligen Nachweise entfallenen Punkte.

(3) Der Zulassungsausschuss (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Emden/Leer unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiengangs erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder einem diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

#### **§ 5 Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Business Management**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Wirtschaft einen Zulassungsausschuss.

2) Dem Zulassungsausschuss gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Der Zulassungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat Wirtschaft nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

## **§ 6**

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule Emden/Leer einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 S. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 7**

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs.1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei glei-

chem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.



## **Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung visueller Aufzeichnungssysteme**

Zur Gewährleistung der schutzwürdigen Belange der Beschäftigten sowie zur Wahrung der berechtigten Interessen der Dienststelle schließen die Hochschule Emden/Leer und der Personalrat gem. § 78 Nds. Personalvertretungsgesetz folgende Dienstvereinbarung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung regelt die Einführung und Anwendung visueller Aufzeichnungssysteme und gilt für alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule Emden/Leer.

### **§ 2**

#### **Grundsätze**

- (1) In hochschulöffentlich zugänglichen Räumen der Hochschule können unter Beachtung des Datenschutzes visuelle Aufzeichnungssysteme betrieben werden, sofern andere Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der nutzenden Personen oder Sicherung des Vermögens der Hochschule Emden/Leer nicht möglich oder ausreichend sind. Die Befugnis der Dienststelle, zum Schutz von Personen vor Gewalt und zum Schutz des Eigentums der Hochschule vor Vandalismus und Diebstahl außerhalb der Gebäude auf öffentlich zugänglichen Flächen visuelle Aufzeichnungssysteme einzurichten und zu betreiben, bleibt unberührt.
- (2) Jede visuelle Überwachung sowie deren Veränderung ist durch die Hochschulleitung unter Einbeziehung des Personalrats gemäß § 67 Abs. (1) Nr.2 NPersVG zu genehmigen.
- (3) Die Aufzeichnung darf nur auf dem zentralen System der Hochschule erfolgen. Eigene Aufzeichnungssysteme sind nicht zulässig.
- (4) Nach Genehmigung durch die Hochschulleitung werden die für die visuellen Überwachungssysteme erforderlichen Komponenten zentral beschafft und installiert.
- (5) Soweit sich Beschäftigte der Hochschule in Räumen zu dienstlichen Zwecken aufhalten, ist der Betrieb visueller Aufzeichnungssysteme nur mit Zustimmung der Betroffenen und des Personalrats zulässig. Das Gleiche gilt für das Außengelände der Hochschule, soweit dort Beschäftigte dienstlichen Aufgaben nachgehen.

### § 3

#### Betriebszweck visueller Aufzeichnungssysteme

Aufzeichnungen dienen ausschließlich der Gewährleistung der Sicherheit von Personen oder der Sicherung des Vermögens der Hochschule Emden/Leer. Aufgezeichnete Daten werden nicht zu Zwecken der Leistungs- und Verhaltenskontrolle, zum Leistungsvergleich oder zur Leistungsmessung der Beschäftigten verarbeitet oder genutzt.

### § 4

#### Dokumentation der überwachten Bereiche

Die überwachten Bereiche werden von der Dienststelle wie folgt dokumentiert:

- textliche, graphische oder bildliche Darstellung des von der Aufzeichnung erfassten räumlichen Bereichs (Standort)
- textliche Darstellung des Einsatzgrundes.

### § 5

#### Datenschutz

- (1) Aufzeichnungen dürfen online auf Bildschirme übertragen werden, soweit dies für den Einsatzzweck erforderlich ist. Befinden sich Beschäftigte aus dienstlichen Gründen im Raum, ist ohne deren Zustimmung eine Online-Übertragung von Bildern ausgeschlossen.
- (2) Alle Kontrollen des Überwachungssystems, Auswechseln der Datenträger, Einspielen neuer Programmpunkte und Updates, Neueinrichtung und Austausch der Kameras werden zentral durchgeführt und protokolliert.
- (3) Nur im Falle eines konkreten Tatverdachts im Sinne der Zweckbestimmung nach § 2 und § 3 dürfen gespeicherte Daten von besonders berechtigten Angehörigen des HRZ auf schriftliche Anordnung des Präsidenten oder einer von ihm beauftragten Person ausschließlich in Anwesenheit des Personalrats ausgelesen und ausgewertet werden. Anordnung und ausgelesene Daten sind zu dokumentieren und dem Personalrat unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die bei der Auswertung gewonnenen Daten sind vertraulich zu behandeln und zu löschen, sobald feststeht, dass sie im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 3 nicht benötigt werden. Eine Weitergabe von Daten an Dritte ist außer zur Strafverfolgung unzulässig. Die Angehörigen des HRZ sind auf die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu verpflichten.
- (5) Die Befugnis zum Auslesen gespeicherter Daten zu technischen Zwecken, wie z.B. Funktionstests, Wartungsarbeiten, Fehlersuche bleibt unberührt. Eine Auswertung oder Weitergabe von Daten darf nur für diese technischen Zwecke erfolgen.
- (6) Im Übrigen werden die gespeicherten Daten spätestens nach 30 Tagen ohne visuelle Überprüfung gelöscht.
- (7) Die Verantwortlichen für die Systemadministration sowie sonstige Zugriffsberechtigte werden auf die Geltung der Regelungen über das Dienstgeheimnis auch für den innerdienstlichen Bereich besonders hingewiesen.

**§ 6**  
**Rechte der Beschäftigten**

Die Dienststelle stellt sicher, dass die Beschäftigten über den Einsatz und Leistungsumfang der visuellen Aufzeichnungssysteme informiert sind. Die betroffenen Bereiche sind grundsätzlich durch Schilder zu kennzeichnen. Eine heimliche Überwachung ist ausgeschlossen.

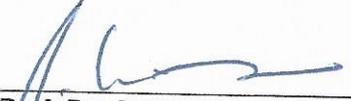
**§ 7**  
**Übergangsvorschriften**

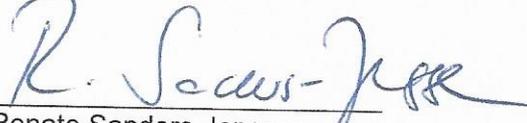
- (1) Schon bestehende visuelle Überwachungssysteme sind nachträglich gemäß § 4 zu dokumentieren und der Hochschulleitung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.
- (2) Nachträglich genehmigte visuelle Überwachungen sind unverzüglich an das zentrale Aufzeichnungssystem anzuschließen.
- (3) Nicht genehmigungsfähige visuelle Überwachungssysteme sind umgehend abzubauen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten und Kündigung**

Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung gilt die bisherige Dienstvereinbarung weiter.

Emden, den **10. JULI 2018**

  
\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Gerhard Kreutz  
Präsident

  
\_\_\_\_\_  
Renate Sanders-Janssen  
Vorsitzende des Personalrats